



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.12.2025

Ein Jahr Selbstbestimmungsgesetz – Erfahrungen und Umsetzung in Bayern

Am 1. November 2024 trat das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) des Bundes in Kraft. Das SBGG soll trans*, inter* und nichtbinären Menschen ein einfacheres und würdevolleres Verfahren zur Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen ermöglichen. Zum 1. November 2025 ist das Gesetz nun ein Jahr in Kraft. Der Freistaat Bayern ist bei der Umsetzung insbesondere über Standesämter, Behörden, Schulen, Polizei und Justiz beteiligt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz wurden seit dem 1. November 2024 in Bayern gestellt und wie viele davon wurden bislang abgeschlossen? 3
- 1.2 Wie verteilen sich diese Anträge auf die einzelnen Regierungsbezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte? 3
- 1.3 Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags? 3
- 2.1 Welche Fortbildungen, Schulungen oder Informationsmaterialien wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standesämter bereitgestellt? 4
- 2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass trans*, inter* und nichtbinäre Personen bei Behördenbesuchen respektvoll und diskriminierungsfrei behandelt werden? 4
- 2.3 Welche Beschwerden oder Rückmeldungen von Betroffenen sind der Staatsregierung in diesem Zusammenhang bekannt? 4
- 3.1 Welche Leitlinien oder Handlungsempfehlungen bestehen für Schulen in Bayern zur Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Namens- und Geschlechtseintragungen in schulischen Dokumenten? 4
- 3.2 Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern über die Regelungen des Gesetzes informiert sind? 4

4.1	Welche Vorgaben wurden an Polizei und Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Umgangs mit Personen gemacht, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben?	5
4.2	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es zu Problemen bei der Anerkennung neuer Personenstandsdaten gekommen ist (z. B. bei Polizeikontrollen, in Haftanstalten oder bei Ausweisdokumenten)?	5
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung nach einem Jahr die praktische Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Bayern?	6
5.2	Wie steht die Staatsregierung zu Forderungen nach weiterer Sensibilisierung von Behörden und öffentlichem Dienst im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 19.01.2025

1.1 Wie viele Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz wurden seit dem 1. November 2024 in Bayern gestellt und wie viele davon wurden bislang abgeschlossen?

Nach den der amtlichen Statistik zur Verfügung stehenden Daten wurde im Zeitraum von November 2024 bis einschließlich September 2025 bei 3337 Personen, die in Bayern ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz haben, eine Änderung des Geschlechtseintrags vorgenommen. Bei den Zahlen für das Jahr 2025 handelt es sich noch um vorläufige Ergebnisse.

Zur Frage, in wie vielen Fällen zugleich auch eine Änderung des Vornamens erfolgt ist, liegen der amtlichen Statistik keine Daten vor.

Zur Zahl etwaiger darüber hinaus gestellter, aber nicht umgesetzter Geschlechtsänderungsanträge liegen der amtlichen Statistik ebenfalls keine Daten vor.

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens kann gegenüber jedem Standesamt abgegeben werden. Das Standesamt, bei dem die Erklärung abgegeben wird, leitet diese an das Standesamt weiter, bei dem die Geburt registriert wurde („Geburtsstandesamt“). Dieses trägt den geänderten Geschlechtseintrag in das Personenstandsregister ein und übermittelt gesetzlich festgelegte Informationen an die amtliche Statistik. In der amtlichen Bevölkerungsstatistik erfolgt eine Ausweisung nach dem Wohnortprinzip, d. h. die Daten zu Änderungen des Geschlechtseintrags in Bayern beziehen sich auf überall in Deutschland vorgenommene Änderungen des Geschlechtseintrags von Personen, deren aktueller Haupt- oder alleiniger Wohnsitz in Bayern liegt. Die Daten der amtlichen Statistik zu Änderungen des Geschlechtseintrags umfassen dabei nur Erklärungen von Personen, für die ein Eintrag im deutschen Geburtenregister vorliegt. Zu Personen ohne Eintrag in einem deutschen Geburtenregister, die eine Erklärung zur Änderung ihres Geschlechtseintrags beim Standesamt abgeben, erhält die Bevölkerungsstatistik keine Mitteilung.

1.2 Wie verteilen sich diese Anträge auf die einzelnen Regierungsbezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte?

Daten der amtlichen Statistik unterhalb der Landesebene liegen nicht vor.

1.3 Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags?

Zur Bearbeitungsdauer abgegebener Erklärungen liegen keine Daten vor.

2.1 Welche Fortbildungen, Schulungen oder Informationsmaterialien wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standesämter bereitgestellt?

Der Fachverband der Bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. hat in den Herbstschulungen 2024 (eintägige Schulungsveranstaltungen für alle bayerischen Standesämter auf Landkreisebene) anhand von Fallbeispielen das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) geschult.

2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass trans*, inter* und nichtbinäre Personen bei Behördenbesuchen respektvoll und diskriminierungsfrei behandelt werden?

Die Behörden des Freistaates Bayern stellen entsprechend der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) stets eine möglichst bürgerorientierte Verwaltung sicher (vgl. Teil 2, insbesondere § 4 AGO). Dies gilt diskriminierungsfrei für alle vorgebrachten Anliegen und Bedürfnisse der betreffenden Personen. Im Rahmen der geltenden Regelungen der deutschen Rechtschreibung sowie der vorhandenen Möglichkeiten wird hierbei auch auf spezielle Anliegen von Personen, die sich im Rahmen des männlichen und weiblichen Geschlechts sprachlich nicht wiederfinden, eingegangen (vgl. § 22 AGO i. V. m. Nrn. 4.2 und 4.6 der Broschüre „Freundlich, korrekt und klar – Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“).

Des Weiteren fördert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein bayernweites und kostenfreies Fortbildungsangebot für Fachkräfte zu LSBTI-Lebenswelten, das auch Mitarbeitenden von Behörden zur Verfügung steht. Für bayerische Behörden besteht darüber hinaus auch ein selbstständig buchbares Kontingent des kabarettistischen Fortbildungsprogramms „Gayversity“, das der Sensibilisierung dient.

2.3 Welche Beschwerden oder Rückmeldungen von Betroffenen sind der Staatsregierung in diesem Zusammenhang bekannt?

Beschwerden oder Rückmeldungen zu einer respektlosen oder diskriminierenden Behandlung sind nicht bekannt.

3.1 Welche Leitlinien oder Handlungsempfehlungen bestehen für Schulen in Bayern zur Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Namens- und Geschlechtseintragungen in schulischen Dokumenten?

3.2 Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern über die Regelungen des Gesetzes informiert sind?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bereits im Oktober 2024 informierte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus alle Schulen und Kollegs in Bayern sowie das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern über das SBGG und dessen Auswirkungen auf den Schulbereich. So werden etwa im Bereich der explizit angesprochenen schulischen Dokumente diese nach den Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes auf Antrag angepasst. Die Schulleitungen sind somit bereits

zum Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes informiert gewesen und konnten seitdem im Bedarfsfall betroffene Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte beraten.

4.1 Welche Vorgaben wurden an Polizei und Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Umgangs mit Personen gemacht, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben?

Für die Bayerische Polizei wurden keine über die gesetzlichen Normen hinausgehenden, spezifischen Handlungsvorgaben erlassen. In operativen Situationen (wie etwa Durchsuchungen) greifen weiterhin die bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG), vgl. beispielsweise Art. 21 Abs. 3 PAG und § 81d Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO. Diese sehen vor, dass Maßnahmen stets unter Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität durchzuführen sind. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, folgt diese Durchführung bereits aus dem Schutz der Menschenwürde, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Intimsphäre (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG], Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Gemäß Art. 166 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) sind Frauen und Männer grundsätzlich getrennt voneinander unterzubringen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, gemäß Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG möglich. Die Entscheidung, welche Form der Unterbringung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten am geeignetsten erscheint, wird von der Justizvollzugsanstalt (JVA) einzelfallbezogen getroffen. Dabei wird die betroffene Person beteiligt und der ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienst einbezogen. Ob bei der betroffenen Person eine Personenstandsänderung, d. h. eine Änderung des Vornamens oder der festgestellten Geschlechtszugehörigkeit, vorgenommen wurde oder angestrebt wird, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen werden trans- und intersexuelle Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag regelmäßig in Einzelhaftträumen untergebracht. Den betroffenen Personen wird in der Regel die Möglichkeit eröffnet, in Abwesenheit anderer Inhaftierter zu duschen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung der Betroffenen gemeinsam mit anderen Inhaftierten in Betracht (z. B. im Wohngruppenvollzug), etwa wenn dies aus fürsorglichen Gründen zur Vorbeugung von Isolation geboten ist oder dem Wunsch der jeweiligen Person entspricht.

4.2 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es zu Problemen bei der Anerkennung neuer Personenstandsdaten gekommen ist (z. B. bei Polizeikontrollen, in Haftanstalten oder bei Ausweisdokumenten)?

Im polizeilichen Bereich liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die Unterbringung in Justizvollzugsanstalten entfaltet – wie bereits in der Antwort zu Frage 4.1 erwähnt – eine Änderung der Personenstandsdaten keine unmittelbare Wirkung. Die Entscheidung über die Art der Unterbringung ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Schulbereich sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Fälle bekannt. Von einer Abfrage bei sämtlichen Schulen in Bayern und den nachgeordneten Behörden wird wegen des immensen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung nach einem Jahr die praktische Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Bayern?

Das Selbstbestimmungsgesetz wird seit seinem Inkrafttreten in der Praxis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

5.2 Wie steht die Staatsregierung zu Forderungen nach weiterer Sensibilisierung von Behörden und öffentlichem Dienst im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt?

Auf die Antwort zu Frage 2.2 sowie die Beantwortung der Interpellation vom 11. März 2022 „Queer in Bayern – damals, heute und in Zukunft“ (Drs. 18/27457 vom 22. Februar 2023) wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.